

mehr ausüben. Er müsste sich als Angestellter in einem anderen Unternehmen eine Stelle suchen und könnte dadurch allenfalls ein tieferes Einkommen erzielen oder sogar erwerbslos werden. Sein Notbedarf wäre dann nicht mehr gedeckt und würde nicht ausreichen, um auch den Verpflichtungen seinen Gläubigern gegenüber nachzukommen.

Nicht alle sich in der Wohnung des Schuldners befindlichen Gegenstände können gepfändet werden. Darunter fallen Gegenstände, welche sich zwar beim Schuldner befinden, ihm aber nicht gehören, z.B. ein geleastes Fahrzeug, eine auf Kredit gekaufte Wohnungseinrichtung, ein gemieteter Fernseher, ausgeliehene Gegenstände usw. Häufig werden solche Gegenstände in die Pfändungsurkunde aufgenommen und als Eigentum eines Dritten bezeichnet. Falls Zweifel an den Eigentumsansprüchen des Dritten bestehen, kann der Gläubiger den Anspruch bestreiten und allenfalls Klage erheben (auf eine detailliertere Behandlung dieses Themas verzichten wir aus Gründen der Komplexität).

Liegenschaften und Grundstücke werden nur gepfändet, wenn kein anderes Vermögen vorhanden ist oder wenn der Gläubiger und der Schuldner es gemeinsam verlangen.

An weitaus grösserer Bedeutung gewinnt in der heutigen Zeit jedoch die Erwerbs-, Einkommens- resp. Lohnpfändung. Sie ist bequemer, günstiger und in der Regel auch erfolgreicher als die Vermögenspfändung. In etwa 85% der von uns im letzten Jahr bearbeiteten Inkassofällen, wurden Lohnpfändungen, in nur etwa 15% Vermögenspfändungen verfügt.

Auch die Einkommens- oder Lohnpfändung unterliegt gesetzlichen Begrenzungen sowohl in zeitlicher wie in «quantitativer» Hinsicht. Es darf nur jener Teil des Lohnes gepfändet werden, der das betriebsrechtliche Existenzminimum des Schuldners übersteigt. *Beschränkt pfändbar* sind ausserdem Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder

Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten (z.B. Invalidenrente).

Unter *Existenzminimum* (auch Notbedarf genannt) versteht man den Teil des Einkommens, der für den Schuldner und seine Familie *unumgänglich notwendig* ist. Der Betreibungsbeamte hat das gesetzlich geschützte Existenzminimum nach seinem Ermessen in jedem einzelnen Fall festzusetzen. *Zu bestimmen ist dabei der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie, nicht etwa der standesgemässe oder gewohnte Bedarf!* Seitens der kantonalen Aufsichtsbehörden sowie der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten in der Schweiz bestehen Richtlinien, die bei der Bemessung berücksichtigt werden müssen. Die Lohnpfändung ist ausserdem zeitlich auf 12 Monate befristet.

Über den Vollzug der Pfändung erstellt das Betreibungsamt die *Pfändungsurkunde*. Sie bezeichnet den/die Gläubiger und den Schuldner, den Forderungsbetrag, Ort und Zeit der Pfändung und namentlich die einzelnen gepfändeten Vermögensgegenstände mit ihrem Schätzwert und die allenfalls geltend gemachten Ansprüche Dritter. Wurde (zusätzlich) eine Lohnpfändung verfügt, werden der pfändbare Betrag und die Dauer der Pfändbarkeit festgehalten. Die Pfändungsurkunde ist sozusagen das «vollständige Abbild» aller mit der Pfändung verbundenen Amtshandlungen. Sie ist aber nicht die Pfändung selbst, sondern nur deren urkundliche Feststellung.

Den Abschluss des Pfändungsverfahrens, namentlich das Verwertungsverfahren und die Verteilung des Verwertungserlöses an den/die Gläubiger, werden wir in der Schweizerischen Ärztezeitung Nr. 24 vom 14. Juni 2000 behandeln.

Quellenhinweis: WEKA Inkassomanager

Literatur

- 1 Fankhauser M. Die Schuldbetreibung. Die Beseitigung des Rechtsvorschlages. Schweiz Ärztezeitung 2000;81(19):987-8.

Korrigendum

Betrifft Mahler F. Replik. Schweiz Ärztezeitung 2000;81(19):986.
Der korrekte Name des Departementes Herz und Gefässe am Inselspital lautet:
«Schweizer Herz- und Gefässzentrum Bern».